



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 176
„Östlich zu den Dieven“**

gleichzeitig

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 220483
Datum: 2022-03-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie geplante Festsetzungen und Darstellungen	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
4.2.3	Fläche	19
4.2.4	Boden	19
4.2.5	Wasser	20
4.2.6	Klima und Luft	21
4.2.7	Landschaft	21
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	22
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
4.4	Wechselwirkungen.....	25
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	25
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	27
6	MONITORING	29
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	30
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	30
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	30
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31

11 ANHANG.....	32
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	32
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	33
11.2.1 Gesetze	33
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	33
11.2.3 Sonstige Quellen	34
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	37
11.3.1 Eingriffsflächenwert	37
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	37
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	38
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	38
11.4 Artenschutzbeitrag	41
11.4.1 Rechtliche Grundlagen	41
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	44
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	48
11.4.3.1 Fledermäuse	48
11.4.3.2 Brutvögel	49
11.4.4 Zusammenfassung	52
11.5 Bestandsplan	53

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
Tabelle 4: Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen	38
Tabelle 5: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet; Relevanzprüfung	46

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Maßnahmenkarte Engter.	39
Abbildung 2: Maßnahmenkarte Sögel.	40
Abbildung 3: Blick von Nordwesten auf den nördlichen Plangebietsteil (Dezember 2020). ...	45
Abbildung 4: Blick von Süden in Richtung Plangebiet (Dezember 2020).	45
Abbildung 5: Ermittelte Brutreviere von Rote-Liste-Arten.	50

Wallenhorst, 2022-03-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-03-16

Proj.-Nr.: 220483

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Bramsche plant, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 „Östlich zu den Dieven“ die Erweiterung der wohnbaulichen Nutzung am Ortsrand von Kalkriese zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Straße „Zu den Dieven“ und besitzt eine Flächengröße von ca. 0,67 ha.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 176 führt die Stadt Bramsche die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie geplante Festsetzungen und Darstellungen

Der **Bebauungsplan Nr. 176** sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	6.728 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	4.892 m ²
- Verkehrsfläche (Grasweg)	276 m ²
- Öffentliche Grünfläche	1.560 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Wohngebiet. Die festgesetzte Verkehrsfläche soll als unbefestigter Grasweg hergerichtet werden. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 0,22 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiete, GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung	4.892	0,45	2.201 m ²
Versiegelung			2.201 m²

Die **42. Flächennutzungsplan-Änderung** sieht für das Plangebiet die Darstellung einer Wohnbaufläche vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap. 11.3) auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 176 zurückgegriffen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist

davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein RROP aus dem Jahre 2004 mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 vor. Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 stellt für das hier vorliegende Plangebiet Vorsorgegebiete für Erholung, für Natur und Landschaft sowie für die Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) dar. Zudem wird der Naturpark „TERRA.vita“ nachrichtlich dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche wird das vorliegende Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser stellt für das hier vorliegende Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet dar. Aufgrund des Alters des LRP sind die aktuelleren Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück (s.u.) heranzuziehen. Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Bramsche liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1995 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die Informationen der aktuell online verfügbaren Kartenserver hinausgehend, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- Karte 1 „Landschaftseinheiten“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines grundwassernahen Talsandgebietes (Niederungen).

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte 4 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“: Für das Plangebiet werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines „örtlich wichtigen Bereiches“, jedoch in einem gemäß dem Landschaftsrahmenplan wichtigen Bereich.
- Karte 8 „Klima/Luft“: Für das Plangebiet und seine Umgebung werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 9 „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“: Für das Plangebiet werden keine Aussagen getroffen.
- Karte 10 „Landschaftsentwicklung“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund des Alters des LP sind die aktuelleren Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück (s.u.) heranzuziehen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet zumindest innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung.

Aufgrund angrenzender und umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Dezember 2020 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2020; aktualisiert 2021) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA

2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

11.1 Acker (A)

Wertfaktor 1,0

Das Plangebiet zeigt sich vollständig als Acker (Raps).

Angrenzende Bereiche:

Nördlich grenzt ein Graben an, der zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen war. Weiter daran schließen Ackerflächen an. Richtung Osten zeigen sich weitere Ackerbestände. Südlich / südwestlich befindet sich eine locker bebaute Wohnsiedlung mit dazugehörigen Gärten. Entlang der westlich angrenzenden Straße „Zu den Dieven“ stockt auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur des Straßenseitenraumes eine Obstbaumreihe – vornehmlich Apfel – deren Bruthöhendurchmesser (BHD) bis zu ca. 15 cm reicht. Westlich der Straße „Zu den Dieven“ schließt eine locker bebaute Wohnbausiedlung mit dazugehörigen Gärten an. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht in nördliche (nordöstliche / nordwestliche) sowie östliche Richtung.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von gefährdeten Arten der Roten Listen liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt.

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel im Jahre 2021 (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) konnten im Umfeld des Plangebietes Vorkommen der in Niedersachsen und/oder Deutschland gefährdeten Vogelarten Bluthänfling, Kleinspecht und Star festgestellt werden. Die in Niedersachsen gefährdete Rauchschnalze wurde als Nahrungsgast, der in Niedersachsen gefährdete und in Deutschland stark gefährdete Wiesenpieper lediglich als Durchzügler nachgewiesen. Die nachgewiesenen Arten Goldammer, Haussperling, Kernbeißer (Durchzügler), Silbermöwe (Durchzügler) und Stieglitz stehen in Niedersachsen oder Deutschland zumindest auf der Vorwarnliste.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung sind keine weiteren Rote-Liste-Arten festgestellt worden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotoptypen, die nach den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) als gefährdet einzustufen sind.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s.u.).

Im Jahre 2021 erfolgte zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes eine Erfassung der Brutvögel (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022). Detaillierte Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können diesem Gutachten entnommen werden.

Im Ergebnis dieser Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt folgende Vogelarten nachgewiesen wurden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Star, Stieglitz, Wiesenpieper, Zaunkönig und Zilpzalp. Hiervon weisen die Arten Buntspecht, Erlenzeisig, Kernbeißer, Silbermöwe und Wiesenpieper lediglich den Status „Durchzügler“ auf, die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast aufgetreten. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvogelvorkommen ermittelt werden. Brutreviere von gefährdeten oder ökologisch anspruchsvollen Arten wurden ausschließlich außerhalb des Plangebiets festgestellt. Als Bewertung wird Folgendes festgehalten: „Die Ackerfläche des Plangebietes weist nur eine sehr geringe Bedeutung für Brutvögel insofern auf, als das hier Brutvögel der Umgebung zeitweise nach Nahrung suchen. Brutvorkommen sind nicht vorhanden. Im näheren und weiteren Umfeld wurde das zu erwartende Artenspektrum ländlicher Siedlungsränder gefunden.“ (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022, S. 6).

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung aus dem Jahre 2021 und eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage eines Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 11.4). Im Ergebnis dieser durchgeführten Erfassung und Relevanzprüfung kann nach aktueller Einschätzung davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004). Weitere Schutzgebiete und -objekte sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Beinahe unmittelbar westlich sowie ca. 150-170 m südlich und östlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (Kennzeichen: LSG OS 00050). Darüber hinaus sind innerhalb eines Radius von 1 km keine weiteren Schutzgebiete und -objekte vorhanden.
- Für die Stadt Bramsche liegt eine Baumschutzsatzung vor.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plange-

biet dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 650 m in nördlicher Richtung (für Gastvögel wertvoller Bereich; Teilgebietsname: In den Dieven; Teilgebietsnummer: 4.3.01.23; Bewertungsstufe: Status offen).

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück trifft hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Kartenserver der Nds. Umweltverwaltung abweichenden Aussagen. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ ist jedoch dahingehend ergänzt, dass es sich bei dem umliegenden Bereich des LSG um die Pufferzone handelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um eine unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau), die sich am Siedlungsrand befindet und für die bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt bzw. die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Sehr tiefer Podsol-Gley“ vorhanden sind. Diese sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c) als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020 d).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e) und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlasten dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben bzw. -mulde.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) zwischen >100-150 mm/a und >50-100 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor.

Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020 g), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

In der Karte 8 „Klima/Luft“ des Landschaftsplanes der Stadt Bramsche werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Aussagen getroffen.

Das Plangebiet selbst liegt am Siedlungsrand und kennzeichnet sich durch eine ackerbauliche Nutzung. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vorhanden sind. Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich aufgrund seiner Lage am Ortsrand und den angrenzenden bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um keinen thermisch belasteten Bereich.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß der Karte 5 „Landschaftsbild – Wichtige Bereiche“ des Landschaftsplanes der Stadt Bramsche befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der gemäß dem Landschaftsrahmenplan als wichtiger Bereich, im Landschaftsplan jedoch nicht als „örtlich wichtiger Bereich“ gilt.

Das Plangebiet selbst ist von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung und seiner Lage am Ortsrand geprägt. Landschaftsbildspezifische Wertelemente fehlen innerhalb des Plangebietes. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, im Straßenseitenraum der Straße „Zu den Dieven“ und somit außerhalb des Plangebietes gelegen, verläuft eine Baumreihe aus Obstbäumen bis mittleren Alters. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich Windkraftanlagen, die eine gewisse Vorbelastung des Orts-/Landschaftsbildes darstellen.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung zu.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Gemäß einer Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück befindet sich das Plangebiet im Einzugsbereich der „Varusschlacht“ des Jahres 9 n. Chr.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 3,7 km südlich des Plangebietes liegt. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (EU-Kennzahlen: 3614-334). Aufgrund dieser Entfernung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 176 werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Von der Planung sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastrukturen betroffen.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit erheblich negativen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist durch die vorliegende Planung nicht zu rechnen. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Innerhalb des Plangebietes ist deshalb mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen. Die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftretenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung von Offenland-Lebensraum (Ackerfläche) zu nennen. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Durch die geplante Erweiterung der wohnbaulichen Nutzung werden sich diese Störreize gegenüber den vorhandenen Wirkfaktoren weiter nach außen ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung ist jedoch begrenzt.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung ist mit der Ackerfläche (Biototyp Nr. 11.1 - A) ausschließlich ein weniger empfindlicher Biototyp betroffen (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell Biototypen mit einem Wertfaktor von 0,6 bis 1,5). Die Überplanung des Biototypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage einer Erfassung der Brutvögel aus dem Jahre 2021 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Kap. 11.4). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung etc.). Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 0,67 ha. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme eines Teils einer unversiegelten, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägten Fläche. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen und sonstigen Versiegelungen in Höhe von ca. 0,22 ha ermöglicht wird. Des Weiteren kommt es durch die Anlage von Grünflächen bzw. Hausgärten etc. zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 0,45 ha. Insgesamt beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf ca. 0,67 ha.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2020 d) nur eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung in Höhe von ca. 0,22 ha zugelassen. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen (vgl. Kap. 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen >100-150 mm/a und >50-100 mm/a (30-jähriger Jahresmittelwert von 1981-2010) liegt jedoch kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Zudem soll das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate werden dadurch reduziert.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der Ausweisung eines Wohngebietes nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Es kommt zwar zu einem Verlust von Teilen einer kaltauflandproduzierenden Fläche (Überplanung eines Teils einer Ackerfläche), bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch aufgrund seiner Lage am Ortsrand und den angrenzenden bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um keinen thermisch belasteten Bereich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bedingt die Inanspruchnahme eines am Ortsrand gelegenen Teils einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche. Nach den Angaben des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet zwar in einem „wichtigen Bereich“, der detailschärfere Landschaftsplan der Stadt Bramsche verortet das Plangebiet jedoch nicht in einem „örtlich wichtigen Bereich“. Zudem werden durch die Planung keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente überplant. Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Planung zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes bedingt, da sich die Wohnbebauung weiter in die offene Landschaft ausdehnt und die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ersetzt, durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes als schmaler Streifen vor einer bestehenden Wohnsiedlung sowie mit einer Eingrünung nach Osten jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld eintritt. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß einer Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück sind zukünftige Erdeingriffe mit dieser abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden. Des Weiteren besteht grundsätzlich eine gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 NDSchG, vgl. Kap. 5). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu rechnen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Bebauung.	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte akustische und optische Störreize. Durch die geplante Erweiterung der wohnbaulichen Nutzung werden sich diese Störreize gegenüber den vorhandenen Wirkfaktoren weiter nach außen ausdehnen.	I	Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Zudem ist die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung begrenzt.
Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Aufgrund umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen können landwirtschaftlich spezifische Immissionen auftreten.	I	Diese Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Wasser: Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum.	I	Innerhalb des Plangebietes liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor und das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.
Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.	I	Bei der Ausweisung eines Wohngebietes handelt es sich nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
Klima/Luft: Die geplante Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust eines Teils einer kalte-luftproduzierenden Fläche.	I	Aufgrund seiner Lage am Ortsrand und den angrenzenden bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld um keinen thermisch belasteten Bereich.
Landschaft: Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes, da sich die Wohnbebauung weiter in die offene Landschaft ausdehnt und die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ersetzt.	I	Der Landschaftsplan der Stadt Bramsche verortet das Plangebiet nicht in einem „örtlich wichtigen Bereich“. Zudem werden durch die Planung keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente überplant. Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes als schmaler Streifen vor einer bestehenden Wohnsiedlung sowie mit einer Eingrünung nach Osten tritt keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt (multifunktional über die biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen).
Kulturgüter: Gemäß einer Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zutage treten können.	I	Zukünftige Erdeingriffe sind mit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst, dokumentiert und ausgegraben werden. Des Weiteren besteht grundsätzlich eine gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 NDSchG).

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Bodenfunktionen, Infiltrationsraum (Grundwasserneubildung), Kaltluftentstehungs-Flächen sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bzw. Bebauung bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 176. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Belästigungen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie vom Plangebiet ausgehenden Lärm getroffen werden. Erhebliche Schadstoff-, Lärm-, Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung (Ausweisung von Wohngebieten) jedoch aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Bramsche, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Wohngebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima oder der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gemacht werden. Durch die geplante wohnbauliche Nutzung ist zumindest kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes derzeit keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Stadt Bramsche aber nicht vorgeschrieben.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und Landschaftsplanes werden in Kap. 2.2 aufgeführt. Gemäß der Karte 10 „Landschaftsentwicklung“ des Landschaftsplanes und den zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das Plangebiet innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund des Alters dieser Unterlagen sind die aktuelleren Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück heranzuziehen. Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (vgl. Kap. 3.2).

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Für die vorliegende Planung ist festzuhalten, dass die Neuversiegelung dadurch reduziert wird, indem die gemäß der BauNVO mögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung nicht vollständig ausgeschöpft wird. Stattdessen wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt, wodurch unter Berücksichtigung der BauNVO nur eine Versiegelung von 45% der Bauflächen zulässig ist (anstatt eines Versiegelungsgrades von 60 % bei einer GRZ von 0,4). Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden, wodurch die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate reduziert werden können. Zur Eingrünung des Plangebietes wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein 10 m breiter Grünstreifen festgesetzt, der u.a. mit Gehölzen bepflanzt werden soll.

Zukünftige Erdingriffe sind mit der Stadt- und Kreisarchäologie abzustimmen, um die undokumentierte Zerstörung von im Boden verborgener Denkmalsubstanz zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen die Erd- und Erschließungsarbeiten archäologisch begleitet und dabei ggf. erkannte archäologische Fundstellen/Kulturdenkmale vollständig erfasst,

dokumentiert und ausgegraben werden. Die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 11.4) dargestellt. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme vermieden werden:

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grünflächen im Wohngebiet (Hausgärten)

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 im Wohngebiet und einer allgemein möglichen Überschreitung bis zu 50 % können max. 45 % des überbaubaren Gebietes versiegelt werden. Die restlichen Flächen (55 %) sind somit als Grünflächen vorgesehen. Diese Grünflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Öffentliche Grünfläche (Grünstreifen)

Wertfaktor 1,5

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze soll ein 10 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Dieser Grünstreifen soll einen Wechsel von offenen durchgängigen Grünbereichen aus Regiosaart (UG1) mit punktuell angelegten Strauchgruppen aus standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen aufweisen. Zusätzlich ist in einem Pflanzabstand von je 10 m ein heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Entlang der Baugrundstücke soll die Maßnahmenfläche als Gras-/Krautsaum entwickelt werden, der mit Regiosaatgut (UG1) eingesät wird.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 1.421 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Stadt Bramsche beabsichtigt, die externe Kompensation im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche (Ersatzflächenpool) nachzuweisen (sh. Kap. 11.3.4).

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Bramsche folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung

- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die Stadt Bramsche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und eine Erweiterung des angrenzenden Siedlungsbereiches ausbleiben. Damit könnte die vorhandene Ackerfläche ihre Freiraumfunktionen u. a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiterhin wahrnehmen. Des Weiteren würde eine weitere Versiegelung bzw. Überbauung von Boden und der damit einhergehende Verlust von Infiltrationsraum etc. ausbleiben.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Vergleich mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 176 wurde die Planung vor allem dahingehend verändert, dass das Plangebiet um ca. 1.550 m² in östliche Richtung vergrößert worden ist. Dadurch hat sich die Größe der Wohngrundstücke erhöht. Weiterhin wurde in diesem Zuge der östliche Grünstreifen von 5 m auf 10 m verbreitert, um eine bessere Eingrünung des Plangebietes zu erreichen. Darüber hinaus wurden für das vorliegende Bauleitplanverfahren keine weiteren Alternativen geprüft, die über die in Kap. 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die geplante Ausweisung eines Wohngebietes am Siedlungsrand des Ortsteiles Kalkriese bedingt die Inanspruchnahme eines Teils einer ackerbaulich genutzten Fläche, die sich weiter nach Osten erstreckt.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der damit einhergehende Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Darüber hinaus bedingt das geplante Wohngebiet zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes, da sich die Wohnbebauung weiter in die offene Landschaft ausdehnt, es tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ ermittelte Defizit von 1.421 Werteinheiten durch einen Nachweis von externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche (Ersatzflächenpool) vollständig kompensiert wird.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Erfassung der Brutvögel aus dem Jahre 2021 (Faunistisches Gutachten: NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kap. 5 aufgeführten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten. Unter Beachtung dieser Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme: zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung etc.) ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451).

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

12. BlmSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG S. UND A. BRANDENFELS (1995): Landschaftsplan Stadt Bramsche. Münster.

DRACHENFELS, O. v. (2019). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. – Geofakten 31: 1-12, Hannover (LBEG).

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Stand 2004, Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.): *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück, 2016.

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 c): Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 d): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 e): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 f): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020 g): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.12.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.12.2020 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2022): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 176 "Östlich zu den Dieven", Stadt Bramsche – Brutvögel.

ANHANG

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2020; aktualisiert 2021) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
11.1 Acker (A)	6.728	1,0	6.728
Gesamt:	6.728		6.728

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **6.728 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung); Gesamtfläche: 4.892 m², davon			
- Versiegelung (45 %)	2.201	0	0
- Grünflächen/Hausgärten (55 %)	2.691	1,0	2.691
Straßenverkehrsfläche (unbefestigter Grasweg)	276	1,0	276
Öffentliche Grünfläche (10 m breiter Grünstreifen)	1.560	1,5	2.340
Gesamt:	6.728		5.307

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **5.307 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
6.728 WE	- 5.307 WE	= 1.421 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **1.421 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Zur Kompensation des errechneten Kompensationsdefizit bei Umsetzung der Bauleitplanung weist die Stadt Bramsche geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche (Ersatzflächenpool) nach.

Wegerandstreifen sind ein wichtiger Baustein des Biotopverbundnetzes und dienen dem Erhalt der ehemals weit verbreiteten Ackerbegleitflora und -fauna. Im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes dienen sie als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen. Auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung geeigneter Flächen werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung entwickelt. Diese Maßnahmen umfassen, je nach Flächengröße und Lage, z.B. die Anlage von Ackersäumen mit regionalem Saatgut oder die Anlage von Strauch- und Baumreihen.

Durch den Nachweis von 1.455 Werteinheiten kann das Defizit vollständig ausgeglichen werden. Eine Benennung und Verortung der herangezogenen Einzelmaßnahmen können der folgenden Tabelle und nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.

Tabelle 4: Tabellarische Übersicht der Einzelmaßnahmen

Maßnahme	Ort	Art	WE
266	SögelIn	Saum an Hecke	230,40
304	Engter	Saum an Graben	423,50
309	Engter	Wallhecke	709,70
318	Engter	Regiosaatgut	91,40
			<u>1.455,0</u>

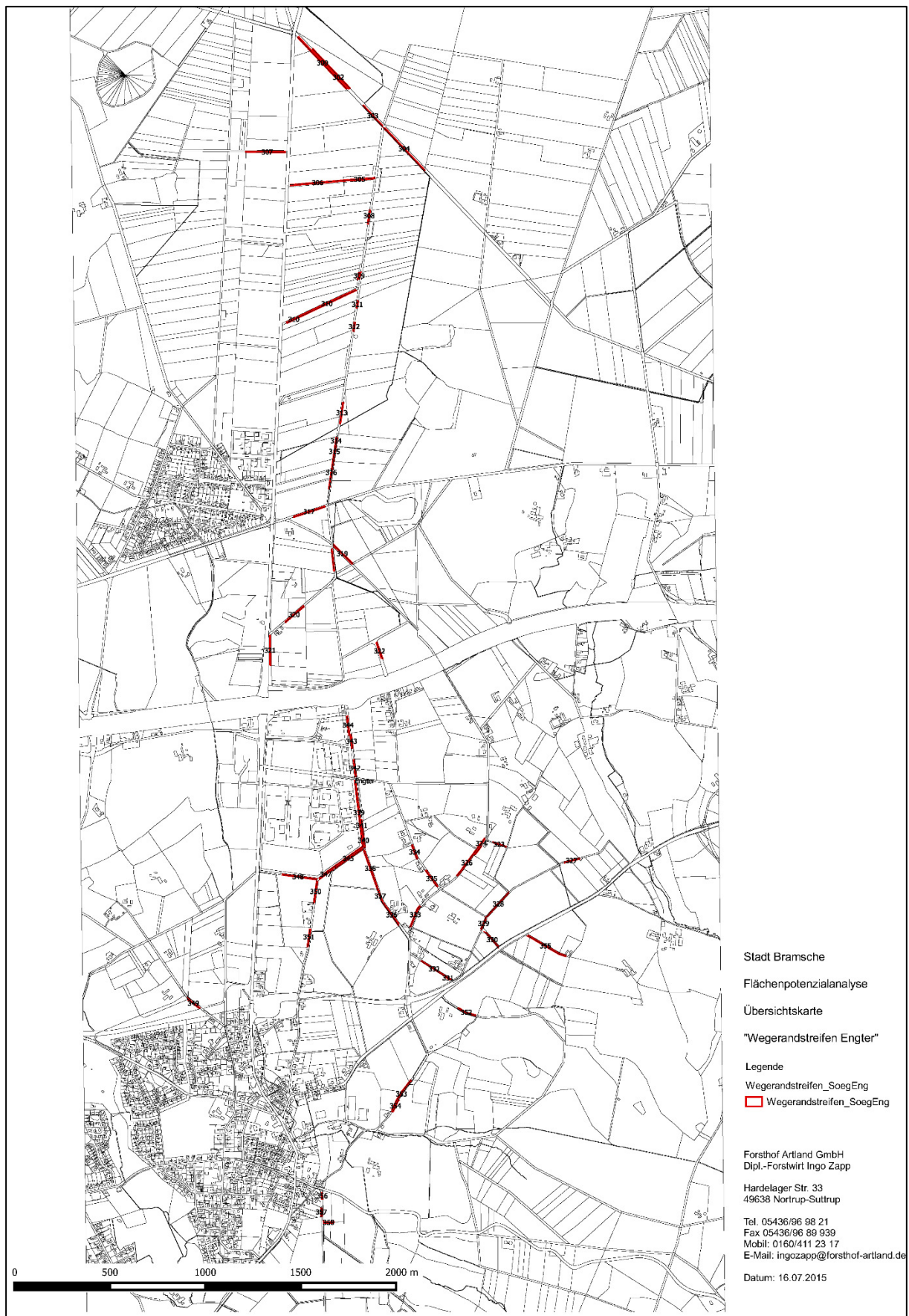


Abbildung 1: Maßnahmenkarte Engter.

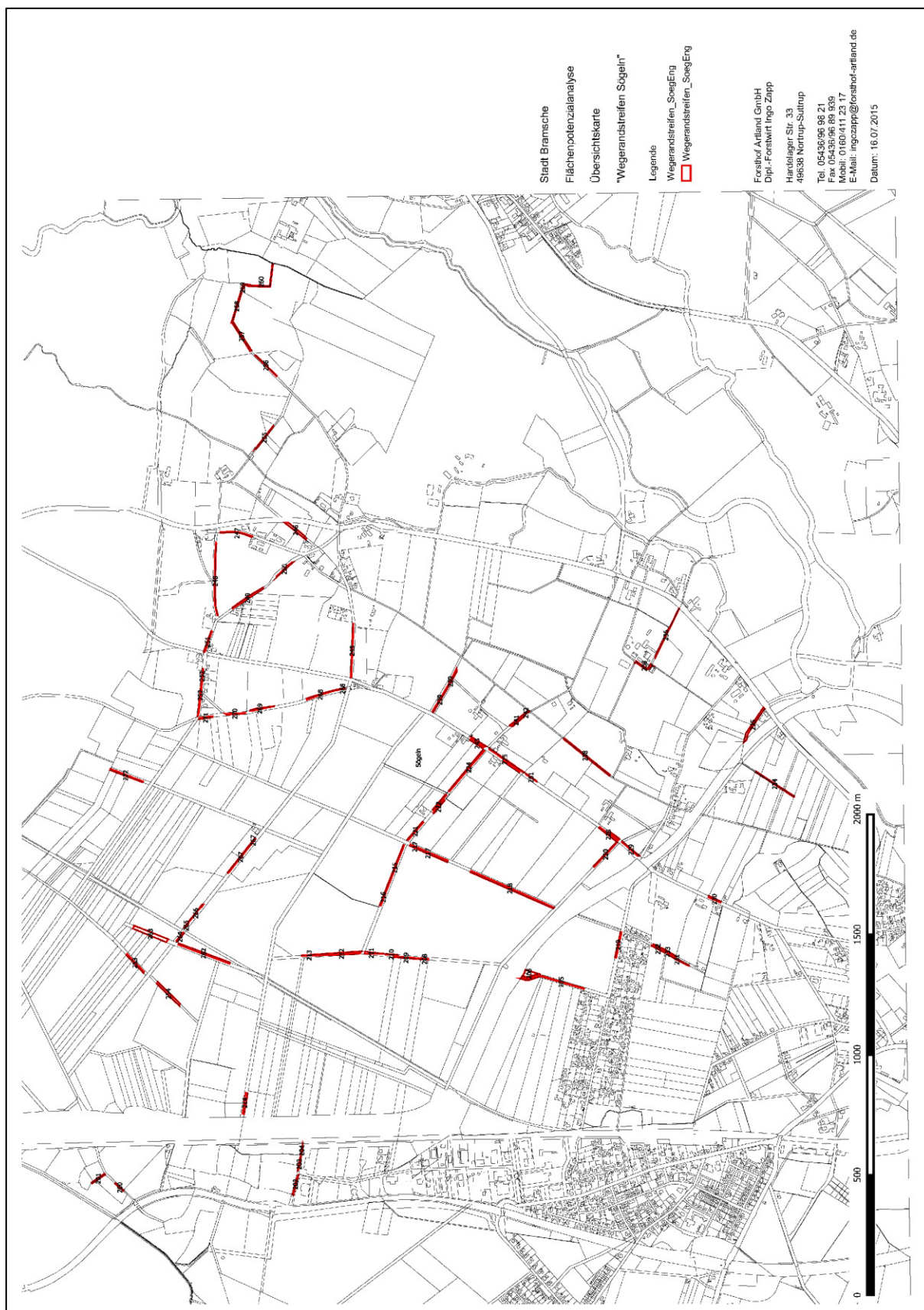


Abbildung 2: Maßnahmenkarte Sögel.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

ANHANG

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ spezielle Le-
bensstätten
(Tierart)

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ Individuenbe-
zug (Pflan-
zenart)

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der *Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert*. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

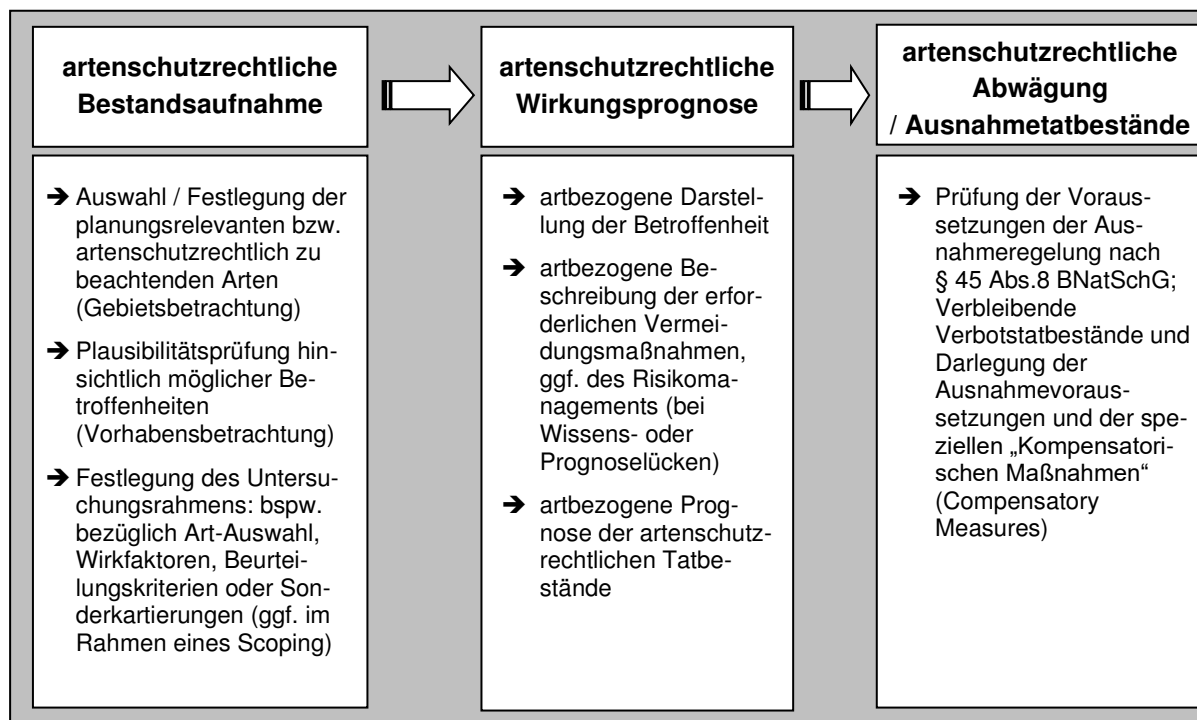
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet, das sich am nördlichen Ortsrandbereich von Kalkriese befindet, handelt es sich um einen ca. 0,7 ha großen Teil einer ackerbaulich genutzten Fläche.

Die Ackerfläche führt sich nach Osten fort. Unmittelbar nördlich und nordwestlich befinden sich weitere Ackerflächen. In nordöstlicher Richtung liegt ein Waldbestand. Südlich und südwestlich liegen die Straße „Zu den Dieven“ und die Ortschaft Kalkriese, die aus wohnbaulich genutzten Grundstücken mit dazugehörigen Gartenflächen besteht. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben, der regelmäßig trockenfällt. Zwischen dem Plangebiet und der asphaltierten Straße „Zu den Dieven“ stockt eine Obstbaumreihe (Brusthöhendurchmesser bis ca. 15 cm) im Straßenseitenraum.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar südlich und westlich gelegene Wohngebiete) sowie die angrenzende Straße sind als bestehende Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes und seines näheren Umfeldes keine avifaunistisch und sonstigen für die Fauna wertvolle Bereiche ausgewiesen sind. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 650 m in nördlicher Richtung (für Gastvögel wertvoller Bereich; Teilgebietsname: In den Dieven; Teilgebietsnummer: 4.3.01.23; Bewertungsstufe: Status offen).

Im Jahre 2021 wurde für die vorliegende Planung eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022⁷). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage dieser Erfassung sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

⁶ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.02.2022 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁷ NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2022): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 176 "Östlich zu den Dieven", Stadt Bramsche – Brutvögel.



Abbildung 3: Blick von Nordwesten auf den nördlichen Plangebietsteil (Dezember 2020).



Abbildung 4: Blick von Süden in Richtung Plangebiet (Dezember 2020).

ANHANG

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁸ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet; Relevanzprüfung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäude- und Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Ggf. Nutzung des Plangebietes als Teil-Nahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutz- richtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung:</u> Nachweis von insgesamt 32 Vogelarten, davon 26 Arten als Brutvogel. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum

⁸ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

⁹ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzprüfung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und angrenzender Flächen sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Brutvögel erfolgte im Jahr 2021 eine Erfassung durch die NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2022). Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung von wohnbaulich genutzten Flächen auf einer Ackerfläche am Ortsrand von Kalkriese. Weiterhin wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein Grünstreifen festgesetzt.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen mit Wohngebieten) bereits vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kommt es zu einer Überplanung eines am Ortsrand gelegenen Teiles einer Ackerfläche, der durch wohnbaulich genutzte Grundstücke inkl. dazugehörige Gartenflächen sowie einen Grünstreifen ersetzt wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Wohngebiete) handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation nur in geringem Maße vergrößern bzw. weiter nach Osten und Norden ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus dem geplanten Wohngebiet ist jedoch begrenzt.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Die im näheren bis mittleren Umfeld des Plangebietes gelegenen Gebäude und älteren Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf. Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial vorhanden. Sofern in dem vorhandenen Gebäudebestand der angrenzenden Wohngebiete oder älteren Bäumen im näheren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sein sollten, werden diese durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen und auch nicht beeinträchtigt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes (Ackerfläche) können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind hier nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen. Eine Kartierung, eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)¹⁰ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)¹¹. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der *Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen* ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹².

Im Jahre 2021 erfolgte im Zeitraum von Ende März bis Anfang April eine Erfassung der Brutvögel (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022). Da im vorliegenden Fall ein reduzierter Untersuchungsumfang von drei Begehungen durchgeführt worden ist, wurden vorsorglich alle Brutzeitfeststellungen wie ein besetztes Revier gewertet. Insgesamt konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes folgende Arten nachgewiesen werden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Star, Stieglitz, Wiesenpieper, Zaunkönig und Zilpzalp.

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvogelvorkommen ermittelt werden. Brutreviere von gefährdeten oder ökologisch anspruchsvollen Arten wurden ausschließlich außerhalb des Plangebietes festgestellt (sh. Abbildung 5). Hinsichtlich „besonderer Vorkommen“ wird in dem Gutachten Folgendes aufgeführt:

„Bei den Arten aus der Roten Liste sind für den 100 m Radius der **Star**, der **Bluthänfling**, der **Haussperling** und der **Kleinspecht** zu erwähnen. Der **Star** konnte mehrfach mit Balz und Nestbau in Häusernischen beobachtet werden (sieben Brutreviere im südlich angrenzenden

¹⁰ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹¹ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

¹² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Siedlungsbereich). Der **Bluthänfling** balzte mit zwei Paaren im Süden des 100 m Radius innerhalb der Siedlung. Der **Hausperling** verteilt sich gleichmäßig im Süden des 100m Radius. Dabei ist dieser an dem landwirtschaftlichen Hof an der Neustädter Straße 18 besonders häufig anzutreffen. Am südlichen Rand des Plangebiets wurde eine Brutzeitfeststellung einer **Goldammer** kartiert. Der **Kleinspecht** wurde im weiteren Umfeld in der nordöstlichen Waldfläche zweimal akustisch erfasst, weshalb dort von einem Brutverdacht auszugehen ist.

Bei den häufigen Arten ist vor allem die **Dohle** zu erwähnen, die im weiteren Umfeld (200 m Radius) zahlreiche Brutpaare aufweist. Sie fliegen das Untersuchungsgebiet regelmäßig ab und sammeln dort auch Nistmaterial. Die Brutplätze liegen vor allen in den Schornsteinen von Einfamilienhäusern.

Auf der Ackerfläche des Plangebiets wurden lediglich nahrungssuchende Vögel beobachtet, wie z.B. Goldammern, *Amseln Fasane oder Bluthänflinge*.“

(NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022, S. 4)

Details zur Methodik und den Ergebnissen der Untersuchung können dem faunistischen Gutachten (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) entnommen werden.

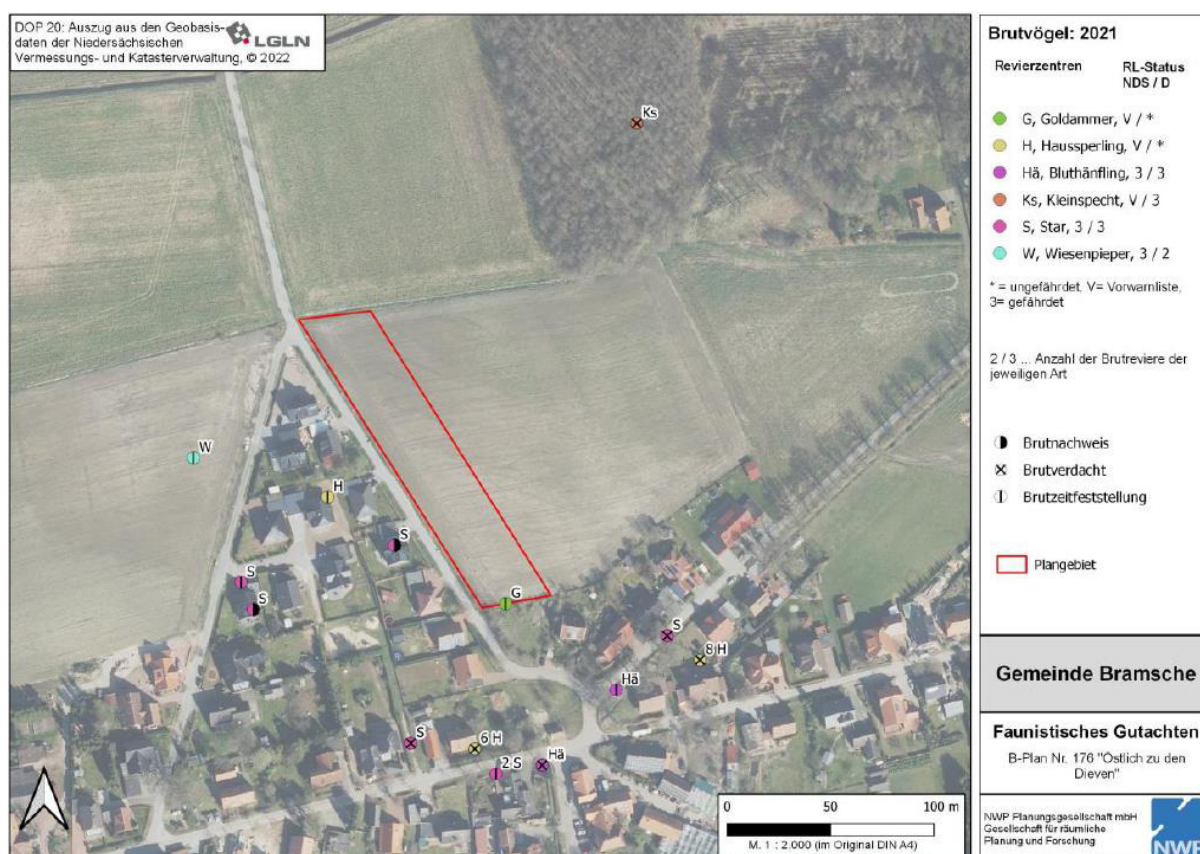


Abbildung 5: Ermittelte Brutreviere von Rote-Liste-Arten.

(NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022, S. 5)

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Die nachgewiesenen Arten nutzen das Plangebiet (gelegentlich) zur Nahrungssuche. Bezüglich der Nahrungshabitate ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs-

und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche¹³. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Flächen für die vorkommenden Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme eines Teils einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker). Auch wenn im Jahr 2021 innerhalb des Plangebietes kein Brutvogel-Vorkommen festgestellt werden konnte, sollte die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) vorsorglich innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Störungen, die den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingen, sind über den § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (sh. folgenden Punkt 3) berücksichtigt.

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Vogelarten verschlechtern könnte, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes, vorhandene Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen) nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung 2021 konnten innerhalb des Plangebietes keine Brutvogelvorkommen ermittelt werden. Brutreviere von gefährdeten oder ökologisch anspruchsvollen Arten wurden ausschließlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Eine Überplanung bzw. direkte Betroffenheit von Niststandorten wird durch die Planung somit nicht bedingt.

Am südlichen Rand des Plangebietes erfolgte eine Brutzeitfeststellung der Goldammer, die als Brutvorkommen bewertet wurde. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche bis an die dortige Heckenstruktur könnte es zu einer Verdrängung der Goldammer kommen. Nach den Angaben des faunistischen Gutachtens „bestehen unmittelbar östlich geeignete Ausweichmöglichkeiten“ (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022, S. 6). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann demnach im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahr 2021 kann nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen

¹³ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt die Inanspruchnahme eines Teils einer Ackerfläche am Ortsrand von Kalkriese. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Erfassung der Brutvögel aus dem Jahre 2021 (Faunistisches Gutachten: NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und angrenzender Flächen sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Fledermäuse kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme vermieden werden:

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite

